

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 51 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 20.12.2019	Jahrgang 2019
-----------------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
19.12.2019	Märkischer Kreis	Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht der Angaben der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen des Märkischen Kreises gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)	1160
09.12.2019	Stadt Hemer	Jahresabschluss der Stadtentwässerung Hemer zum 31.12.2018	1160
20.12.2019	Stadt Hemer	XXV. Nachtragssatzung vom 20.12.2019 zur Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung vom 15.12.1993	1163
20.12.2019	Stadt Hemer	XX. Nachtragssatzung vom 20.12.2019 zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.2001	1164
19.12.2019	Stadt Hemer	Satzung über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 01.01.2020	1165
19.12.2019	Stadt Hemer	Gebührensatzung für die Städtischen Friedhöfe Hemer vom 01.01.2020	1168
18.12.2019	Stadt Hemer	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom	1171
20.12.2019	Stadt Hemer	XXIII. Nachtragssatzung vom 20.12.2019 zur Gebührensatzung für die Entwässerung vom 03.02.1999	1173
16.12.2019	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs	1175
19.12.2019	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 19.12.2019 (Bekanntmachungsanordnung)	1176

**Bekanntmachung  
über die Veröffentlichungspflicht der Angaben  
der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen  
des Märkischen Kreises gemäß § 16 Korrupti-  
onsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)**

Auf Grund der vorgenannten Gesetzesgrundlage sind die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen des Kreistages verpflichtet, dem Landrat schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die übermittelten Auskünfte des betroffenen Personenkreises stehen in der Geschäftsstelle Kreisorgane des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45 in 58509 Lüdenscheid, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen bei der bzw. dem Meldepflichtigen liegt.

Lüdenscheid, 19.12.2019

gez.  
Thomas Gemke  
Landrat

**Jahresabschluss der Stadtentwässerung Hemer  
zum 31.12.2018**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW S.644) geändert durch Gesetz vom 13.08.2012 (GV.NRW S.296) wird folgendes bekannt gegeben:

I. Der Betriebsausschuss für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2018 der Stadtentwässerung Hemer beraten. Auf Basis dieser Beratung hat der Rat in seiner Sitzung am 29.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Stadtentwässerung Hemer (SEH) wird wie folgt festgestellt:
    - a.) Endzahl der Bilanz: 41.859.786,90 €
    - b.) Jahresüberschuss der Gewinn- und Verlustrechnung: 1.025.966,15 €
    - c.) Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.025.966,15 € ist an die Stadt Hemer auszusütten.
  2. Dem Betriebsleiter wird Entlastung erteilt.
- II. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Stadtentwässerung Hemer. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.08.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Stadtentwässerung Hemer, Hemer

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Hemer, Hemer, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und

Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Hemmer für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von

der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.11.2019

gpaNRW

Im Auftrag  
**Gregor Loges**

III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadtentwässerung Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hemer, 09.12.2019

gez. Edgar Schumacher  
Betriebsleiter  
Stadtentwässerung Hemer



**XXV. Nachtragssatzung vom 20.12.2019 zur Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993**

Aufgrund

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
2. §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung sowie

3. § 9 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442)

hat der Rat der Stadt Hemer am 19.12.2019 folgende XXV. Nachtragssatzung zur Gebühren-satzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr beim Umleersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroß-behälter:

- 14-täglicher Abfuhrhythmus -

mit 60 l Fassungsvermögen	151 €
mit 80 l Fassungsvermögen	186 €
mit 120 l Fassungsvermögen	255 €
mit 240 l Fassungsvermögen	465 €
mit 360 l Fassungsvermögen	678 €

- wöchentlicher Abfuhrhythmus -

mit 770 l Fassungsvermögen	2.764 €
mit 1.100 l Fassungsvermögen	3.912 €
mit 2.500 l Fassungsvermögen	8.852 €
mit 5.000 l Fassungsvermögen	17.600 €

- (2) Die Benutzungsgebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall = 34,83 €.

§ 2

Diese XXV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Nachtragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20. Dezember 2019

Der Bürgermeister  
gez. Michael Heilmann



## **XX. Nachtragssatzung vom 20.12.2019 zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001**

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

3. des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341), in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Hemer am 19.12.2019 folgende XX. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001 beschlossen:

### **§ 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 66,29 €
- b) Die Abfuhrkosten betragen 28,23 €/ cbm abgefahrenen Klärschlamm.

### **§ 2**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für das Abfahren und die Behandlung der Inhalte aus abflusslosen Gruben werden folgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 66,29 €
- b) Die Abfuhrkosten betragen 26,77 €/ cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

### **§ 3**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20.12.2019

Der Bürgermeister  
gez. Michael Heilmann



**Satzung der Stadt Hemer über die  
abweichende Erhebung von Gebühren  
für Amtshandlungen nach dem  
Personenstandsgesetz  
(Gebührensatzung  
Personenstandswesen) vom 01.01.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836) hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung vom 19.12.2019 folgende Gebührensatzung für das Personenstandswesen beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Hemer von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.

- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hemer über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 01.09.2016 außer Kraft.

**I. Übereinstimmungsbestätigung:**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung der Stadt Hemer über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2019 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

**II. Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Hemer über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 19.12.2020

Der Bürgermeister  
Michael Heilmann

---

## Gebührentarif Personenstandswesen

---

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Eheschließungen</u>	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	75,00
1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50,00
1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	75,00
1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00
2.	<u>Namensrechtliche Erklärungen</u>	
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25,00
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
2.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00
2.4	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und/oder Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	30,00
3.	<u>Sonstige Amtshandlungen</u>	
3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie der Geburt nach § 34 bis 36 PStG	50,00
3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	25,00
3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00
3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	12,00



3.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	12,00
3.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 4.4 bzw. 4.5	
3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	8,00
3.8	Auskunft aus dem oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00
3.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene halbe Stunde	Betrag entsprechend Tarif-Nr. 7 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hemer (zurzeit 24,-€)
3.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12,00
3.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,00
3.12	Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.07.2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1024/2012	12,00

## Gebührensatzung

für die Städtischen Friedhöfe Hemer

vom 01.01.2020

Aufgrund

1. §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380)
2. §§4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394)
3. §4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 05)

hat der Rat der Stadt Hemer am 19.12.2019 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer beschlossen:

### § 1 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, die Einräumung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif bildet einen Teil dieser Satzung.

### § 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer

- a) die Durchführung der Bestattung in Auftrag gegeben hat,
- b) eine Leistung in Anspruch nimmt,
- c) gesetzlich für die Bestattung zu sorgen hat,
- d) sich der Stadt Hemer gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

### § 4 Gebührenbefreiung

Die Friedhofsverwaltung kann Gebührenbefreiung gewähren für die Nutzungsgebühren der Abschiedsräume bei Trauerfeiern von gemeinnützigen Vereinen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung mit dem Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Hemer tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer mit dem Gebührentarif vom 01.01.2018 außer Kraft.

### I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2019 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), Verfahren worden ist.

### II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 19.12.2019

Der Bürgermeister

Michael Heilmann

**Gebührentarif**  
**zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer**  
**vom 01.01.2020**

**A) Grabstättengebühren**

<b>Grabart</b>	<b>Gebühr</b>
Sargwahlgrab (Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle für 1 Sarg für 40 Jahre)	1200,00 €
Sargreihengrab (Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für 1 Sarg für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren)	1070,00 €
Kindergrab (Verstorbene bis 5 Jahre, Leibesfrüchte, Tot- und Fehlgeburten - Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für 1 Sarg für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren)	355,00 €
Sargrasenreihengrab (Gebühr für die Überlassung eines Rasenreihengrabes für 1 Sarg ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren)	1331,00 €
Sargrasenreihengrab für Kinder bis 5 Jahre (Gebühr für die Überlassung eines Rasenreihengrabes für 1 Sarg ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes von 25 Jahren)	1150,00 €
anonymes Sargreihengrab (Gebühr für die Überlassung eines anonymen Rasenreihengrabes für 1 Sarg ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren)	1110,00 €
Urnenwahlgrab (Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes von 40 Jahren an einer Wahlgrabstätte für 4 Urnen)	1140,00 €
Urnenreihengrab (Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für 1 Urne, für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	558,00 €
Urnengemeinschaftsgrab „Stele“ (Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes für 1 Urne für 20 Jahre ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	1150,00 €
Urnengemeinschaftsgrab „mit Kissenstein“ (Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes für 1 Urne, für 20 Jahre ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	1150,00 €
Urnengemeinschaftsgrab „Baum“ (Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes für 1 Urne für die Dauer von 20 Jahren am Baum ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	780,00 €
Baumurnenwahlgrab (Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für 4 Urnen am Baum für die Dauer von 40 Jahren)	1750,00 €
Urnengemeinschaftsgrab Wildblumenwiese (Gebühr für die Überlassung eines teilanonymen Urnengrabes für 1 Urne für die Dauer von 20 Jahren ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	475,00 €
Kolumbarium (Verleihung des Nutzungsrechtes an 1 Kammer für 2 Urnen im Kolumbarium für die Dauer von 40 Jahren)	1550,00 €
Urnenpartnergrab mit Kissenstein und Pflege (Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnenpartnergrab für 2 Urnen für die Dauer von 20 Jahren incl. Pflege)	1425,00 €
Sarggrab mit Kissenstein und Pflege (Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Sarggrabstelle für die Dauer von 30 Jahren incl. Pflege)	2329,00 €

## B) Bestattungsgebühren

Gebührenart	Gebühr	Erläuterungen
Beisetzung /Grabbereitung Verstorbene bis 5 Jahre, Leibesfrüchte und Totgeburten	280,00 €	sowohl in Reihen- als auch in Wahlgräbern
Beisetzung / Grabbereitung Verstorbener über 5 Jahre	765,00 €	sowohl in Reihen- als auch in Wahlgräbern
Beisetzung / Grabbereitung einer Urne in einem Urnenreihen-, Urnenwahl- oder Gemeinschaftsgrab	200,00 €	Gebührentarif für alle Urnenbeisetzungen
Benutzung des Aufbahrungsraumes (Leichenkammer)	55,00 €	
Benutzung des Leichenwaschraumes zu religiösen Waschungen	50,00 €	
Benutzung großer Abschiedsraum	268,00 €	An allen Friedhöfen vorhanden
Benutzung kleiner Abschiedsraum	90,00 €	nur am Waldfriedhof vorhanden

Bei Bestattungen außerhalb der generellen Bestattungszeiten gem. der Friedhofs-satzung wird zu den vorstehenden Gebühren für die Beisetzung ein Zuschlag von 50% erhoben.

## C) weitere Gebühren

Gebührenart	Gebühr	Erläuterung
Genehmigung eines Grabmals	40,00 €	Die Genehmigung eines Grabmales ist vor der Errichtung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen
Vorzeitiger Verzicht auf eine Grabstätte	70,00€/ Jahr	Die Gebühr wird berechnet für die Restjahre der <u>Ruhezeit</u> die noch einzuhalten ist. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet, wird die Gebühr nicht erstattet. Das gleiche gilt für die Einziehung von Grabstätten.
Wiedererwerb von Nutzungsrechten	30,00€/ Jahr	Nutzungsrechte können nur an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nacherworben werden - nach Ablauf der 40jährigen Nutzungszeit. Wird das Nutzungsrecht nur bis Ablauf der Ruhezeit wiedererworben, ist ein entsprechender Teilbetrag der für die Wahlgrabstätte gültigen Nutzungsgebühr zu zahlen
Sonderleistungen		Die Kosten für eventuelle Sonderleistungen die der Stadt entstehen, werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

**Satzung der Stadt Hemer  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für  
Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen und  
in der Kindertagespflege in der Fassung der  
6. Änderungssatzung vom 20.12.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –GO – Reformgesetz, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134), geändert durch Art. 2 (23) des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz-PStRG) vom 19.02.2007 (BGBl. I, S. 122) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz/KiBiz) – 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) – hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 22.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Art der Beiträge**

(1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege für Kinder im Stadtgebiet Hemer erhebt die Stadt Hemer als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Für Kinder mit Wohnsitz in Hemer, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, die sich nicht im Jugendamtsbezirk der Stadt Hemer befindet, wird grundsätzlich kein Beitrag erhoben. Sofern jedoch das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich gem. § 21 d Kinderbildungs- und Förderungsgesetz der Stadt Hemer gegenüber geltend macht, erfolgt die Elternbeitragserhebung durch die Stadt Hemer. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Für auswärtige Kinder, die in Hemeraner Kindertageseinrichtungen gehen, wird grundsätzlich ein Beitrag erhoben. Sofern die Stadt Hemer jedoch einen Kostenausgleich gem. § 21 d Kinderbildungs- und Förderungsgesetz an die Wohnsitzkommune des Kindes erhebt, erfolgt die Beitragserhebung durch das Jugendamt des Wohnsitzes.

(4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweiligen Betreuungsstunden zu addieren. Nach den Gesamtbetreuungsstunden erfolgt die Zuordnung zu der jeweiligen Betreuungszeit (A, B, C, D).

**§ 2**

**Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind
- die Eltern oder
  - diese rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Eine Beitragspflicht besteht nicht, wenn
- die Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder nach dem dritten oder vierten Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten,
  - die Eltern des Kindes Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
  - die Eltern sich im Insolvenzverfahren befinden.

Bei einer Veränderung der persönlichen Verhältnisse erfolgt eine Neuberechnung zum 1. des Folgemonats nach Bekanntgabe durch die Eltern beim Jugendamt.

**§ 3**

**Beitragszeitraum**

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den eine der obengenannten Betreuungszeiten besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes in der Kindertagespflege oder in der Kindertageseinrichtung.

**§ 4**

**Ermittlung der Beitragshöhe**

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Hemer schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Pflicht zur Auskunft umfasst auch die Verpflichtung, den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Die prüfende Stelle ist berechtigt, Kopien dieser Unterlagen zu den Akten zu nehmen. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Hemer ist ungeachtet dieser Verpflichtung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu prüfen. Dieses gilt insbesondere für den Nachweis des Bruttojahreseinkommens für das abgelaufene Kalenderjahr.

(3) Für die Prüfung der Jahreseinkommen und die Festsetzung der Beträge aus Vorjahren findet die jeweilig gültige Fassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege Anwendung.

## **§ 5 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, alle Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern sowie für das beitragspflichtige Kindergartenkind hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gem. § 10 Abs. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge, von den nach diesem Absatz ermittelten Einkommen, abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Bruttojahreseinkommen.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei einer Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 6**

### **Beitragsermäßigung**

(1) Beansprucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Geschwister von Kindern im letzten Kindergartenjahr (Beitragsfreiheit) werden analog behandelt.

(2) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensstufe ergibt.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII). Hier finden die Regelungen der Geschäftsweisung über Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Hemer in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 7**

### **Form der Festsetzung Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hemer durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die Buchungszeiten sowie die entsprechenden Angaben zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Elternbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

## **§ 9**

### **Beitragserhöhungen**

Die in der Anlage zur Satzung festgesetzten Beiträge werden seit dem 01.01.2011 um jährlich 1,5% erhöht.

## **§ 10**

### **Essensgeld**

Für Kinder, die in städtischen Kindertageseinrichtungen ganztags betreut werden (Tagesstättenkinder) ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Hierfür wird neben dem Elternbeitrag zusätzlich ein Essensgeld von 2,80 € je Mahlzeit erhoben. Eine Abmeldung ist nur bei Urlaub oder Krankheit möglich und muss für den jeweiligen Tag spätestens bis um 8.30 Uhr erfolgen.

Das Essensgeld ist bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen.

## § 11

### Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 18.12.2019

Der Bürgermeister  
Michael Heilmann



### XXIII. Nachtragssatzung vom 20.12.2019 zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 03.02.1999

Aufgrund

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202),

2. §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90),
3. § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341),
4. des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341),
5. § 22 der Abwassersatzung der Stadt Hemer vom 2.7.1997 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises, Nr. 29, vom 11.07.1997), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17.12.2014 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises, Nr. 1, vom 30.12.2014),

hat der Rat der Stadt Hemer am 19.12.2019 folgende XXIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 03.02.1999 beschlossen:

## § 1

§ 5 Absätze 1, 2 a und 2 b – Gebührensätze – erhalten folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 2 dieser Satzung beträgt 2,60 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,16 € je cbm.

(2 a) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt 0,71 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,53 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche.

(2 b) Die Gebühr pro cbm Abwasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage nach § 3 Abs. 3 der Satzung beträgt 1,89 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,63 € je cbm. Diese Gebührensätze greifen jedoch nur dann, wenn Brauchwasser von Flächen gewonnen wird, die der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.

## § 2

Diese XXIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20.12.2019

Der Bürgermeister  
gez. Michael Heilmann





Sparkasse  
Märkisches Sauerland  
Hemer - Menden

## Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3700655032

3700534302

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 16.12.2019

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand

Dietmar Tacke

Jörg Kötter

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis  
vom 19.12.2019  
(Bekanntmachungsanordnung)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung der Bioabfallentsorgung (öffentliche Einrichtung) erhebt der Märkische Kreis Gebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenpflichtigen.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung sind

und

- b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Benutzungsgebühren in Gestalt von Grund- und Leistungsgebühren zu entrichten. Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der bereitgestellten Bioabfallbehältnisse. Die Leistungsgebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Gewicht des angelieferten Bioabfalls. Geringfügige Mengen werden pauschaliert nach Einwohnern pro Gemeinde berechnet. Geringfügige Mengen sind solche, die nicht differenziert gewogen werden können und 5 t pro Jahr pro Stadt/Gemeinde nicht überschreiten.

**§ 4  
Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt

- (1) für die Stadt Lüdenscheid

Gebühr 90,97 € je Tonne

- (2) für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie für den Zweckverband für Abfallbeseitigung

Gebühr 1.183,10 € je 1.100l-Behältnis

Gebühr 90,97 € je Tonne

**§ 5  
Vorausleistungen**

- (1) Auf die zu erwartende Gebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je ¼ des Jahresbetrages fällig.

**§ 6  
Festsetzung der Gebühren**

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Wird keine differenzierte Wiegung aufgrund der Geringfügigkeit der Menge des Bioabfalls vorgenommen (§ 3 Satz 4), berechnet sich die endgültige Gebühr für das vorhergehende Jahr nach dem Gebührensatz gemäß § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie der von den in § 2 genannten Gebührenpflichtigen in dem betreffenden Jahr angelieferten Restmenge (Gesamtmenge abzüglich abgerechneter Menge nach Gewicht) differenziert nach Einwohnerzahl der jeweiligen Gebührenpflichtigen. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der Angabe von IT.NRW zum 30.06. des Vorjahres.
- (3) Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 13.12.2018 außer Kraft.

## Bioabfallgebühr ab 01.01.2020

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für die Bioabfallentsorgung

### Leistungs- und Grundgebühr

#### a) Prognostizierte Menge (t)

Stadt / Gemeinde / Zweckverband	prognostizierte Menge t/Jahr
Halver	0,5
Hemer	1,0
Herscheid	0,2
Kierspe	0,5
Meinerzhagen	0,6
Schalksmühle	0,3
<b>Zweckverband für Abfallbeseitigung:</b>	
<i>Altena</i>	0,5
<i>Balve</i>	0,3
<i>Iserlohn</i>	2,9
<i>Menden</i>	1,7
<i>Nachrodt-Wiblingwerde</i>	0,2
<i>Plettenberg</i>	0,9
<i>Werdohl</i>	0,5
<b>Summe Zweckverband für Abfallbeseitigung</b>	<b>7,0</b>
<b>Zwischensumme</b>	<b>10</b>
Lüdenscheid	3.296,0
Neuenrade	794,0
<b>Zwischensumme</b>	<b>4.090,0</b>
<b>Summe Märkischer Kreis</b>	<b>4.100,0</b>

#### b) Prognostizierte Anzahl Behälter (Logistik über 1.100l-Behälter)

Stadt / Gemeinde / Zweckverband	prognostizierte Anzahl 1.100l-Behälter
Halver	1
Hemer	1
Herscheid	1
Kierspe	1
Meinerzhagen	1
Schalksmühle	1
<b>Zweckverband für Abfallbeseitigung:</b>	
<i>Altena</i>	1
<i>Balve</i>	1
<i>Iserlohn</i>	3
<i>Menden</i>	1
<i>Nachrodt-Wiblingwerde</i>	1
<i>Plettenberg</i>	1
<i>Werdohl</i>	1
<b>Summe Zweckverband für Abfallbeseitigung</b>	<b>9</b>
<b>Summe Märkischer Kreis</b>	<b>15</b>

## II Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 19.12.2019

gez. THOMAS GEMKE  
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.